

Sitzung vom 14. Juni 2017

**535. Anfrage (Befangenheit der Arbeitgebervertreter
im Stiftungsrat der BVK)**

Kantonsrat René Truninger, Illnau-Effretikon, hat am 27. März 2017 folgende Anfrage eingereicht:

Die BVK ist seit dem Jahr 2014 in Form einer privatrechtlichen Stiftung organisiert. Oberstes Organ ist der Stiftungsrat, der damit auch für das Vorsorgereglement verantwortlich ist.

Der Stiftungsrat besteht paritätisch aus je 9 Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern. Da scheinbar mehrere Arbeitgebervertreter selber bei der BVK versichert sind, besteht die Gefahr, dass sie in einem permanenten Interessenkonflikt stehen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat der BVK sind auch bei dieser versichert?
2. Wie will der Regierungsrat sicherstellen, dass sich die Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat uneingeschränkt und unbefangen für die Arbeitgeberinteressen einsetzen können?
3. Besteht gemäss Regierungsrat derzeit nicht ein ähnliches Defizit, wie es vor der Einsitznahme neuer Verwaltungsräte bei der AXPO bestand?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage René Truninger, Illnau-Effretikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss Art. 34 Abs. 3 des Organisationsreglements der BVK Personenvorsorge des Kantons Zürich (BVK) sind alle Mitglieder des Stiftungsrates (Art. 7 Organisationsreglement BVK) für die ihnen ausgerichteten jährlichen Pauschalentschädigungen im Rahmen der statutarischen und reglementarischen Grundlagen bei der BVK berufsvorsorgeversichert.

Zu Frage 2:

Das Gesetz über die Verselbstständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 10. Februar 2003 (LS 177.201.1) bezweckte die Verselbstständigung der BVK in Form einer privatrechtlichen Stiftung. Damit endete die direkte Mitwirkung des Kantonsrates und des Regierungsrates in der Vorsorgeeinrichtung. Deren Kompetenzen wurden umfassend an den Stiftungsrat übertragen. Der Einfluss des Kantons auf die Vorsorgeeinrichtung wurde damit bewusst auf ein Mindestmass beschränkt und demgegenüber der Entscheidungsfreiraum der Vorsorgeeinrichtung gestärkt. Da es sich bei der BVK um eine rechtlich selbstständige, privatrechtliche Stiftung handelt und die Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte von Gesetzes wegen persönlich für ihre Handlungen verantwortlich sind (Art. 52 Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG, SR 831.40]), hat der Regierungsrat weder den Stiftungsratsmitgliedern gegenüber eine Weisungsbefugnis, noch hat der Stiftungsrat eine Informations- und Auskunftspflicht gegenüber dem Regierungsrat. Diese gesetzlich vorgesehene Unabhängigkeit ist zu respektieren.

Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte müssen über diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für die Erfüllung der Aufgaben des Stiftungsrates gemäss Art. 51a BVG erforderlich sind, oder bereit sein, sich solche Kenntnisse anzueignen. Zudem dürfen keine Interessenkollisionen bestehen. Die vom Regierungsrat in den Stiftungsrat gewählten vier Personen erfüllen diese Anforderungen. Der Umstand, dass die Mitglieder des Stiftungsrates bei der BVK versichert sind, macht diese noch nicht befangen – ebenso wenig, wie die Mitglieder des Kantonsrates bei der Gesetzgebung befangen sind, nur weil sie auch Rechtsunterworfenen sind. Die Vertretung der Arbeitgebersicht ist mithin durch die vier Vertreterinnen und Vertreter des Kantons gewährleistet.

Zu Frage 3:

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern aus einem Vergleich mit der Axpo Holding AG ein Defizit bei der BVK abgeleitet werden könnte. Die Ausgangslage ist hier eine ganz andere. Im Falle der Axpo Holding AG konnte die Vertretung des Kantons im Verwaltungsrat durch Mitglieder des Regierungsrates zu Rollen- und Interessenkonflikten führen: Als Mitglieder des Verwaltungsrates waren die entsandten Personen in erster Linie verpflichtet, sich für das Wohl des Unternehmens einzusetzen; als Mitglieder des Regierungsrates waren sie hingegen dem Wohl des Kantons verpflichtet (vgl. RRB Nr. 62/2017). Demgegenüber sind die vom Regierungsrat entsandten Mitglieder des Stiftungsrates der BVK ausschliesslich der BVK verpflichtet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi